

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	13.02.2017

Höchstrichterliche Entscheidung zum sogenannten Sanierungserlass des BMF

Mit Beschluss vom 28.11.2016 hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs entschieden, dass die im so genannten Sanierungserlass des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 27.03.2003 festgelegte Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt.

Die Pressemitteilung des Bundesfinanzhofs Nr. 10 vom 07.02.2017 ist als Anlage dieser Mitteilung beigefügt.

Bedeutung für die Stadt Köln:

Seit dem Veranlagungszeitraum 1998 unterliegen Sanierungsgewinne, die beispielsweise auf der Grundlage eines Insolvenzplanverfahrens dadurch entstanden sind, dass Steuerschulden und / oder andere Schulden eines Unternehmens zum Zwecke der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden, der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Durch den Sanierungserlass hat das BMF für die Finanzämter allgemeinverbindlich festgelegt, dass diese Sanierungsgewinne ohne Einzelfallprüfung zu erlassen sind. Der Erlass hatte keine Bindungswirkung für die Kommunen und die Gewerbesteuer.

Die Rechtmäßigkeit des Erlasses war von Anfang an in Hinblick auf Aspekte des europäischen Beihilferechts, des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie des steuerlichen Gleichheitsgrundsatzes zwischen Unternehmen, Insolvenzverwaltern, Steuerbehörden sowie den Verwaltungs- und Finanzgerichten umstritten.

Nunmehr ist höchstrichterlich die von der Stadt Köln vertretene Auffassung bestätigt worden. Für die Zukunft herrscht damit Rechtssicherheit, dass ein pauschaler Erlass aus rechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht möglich und für eine erfolgreiche Unternehmenssanierung nicht in jedem Fall erforderlich ist. Im Hinblick auf die ungeklärte Rechtslage wurde bisher Gewerbesteuer auf Sanierungsgewinne auf Antrag gestundet. Entsprechende Klageverfahren wurden ruhend gestellt. Derzeit sind noch 21 Steuerfälle mit einem Gesamtbetrag von ca. 2,1 Mio. EUR auf diese Weise ausgesetzt.

Die vorgenannten 21 Unternehmen werden nunmehr über die Klärung der Rechtslage informiert und zur Zahlung aufgefordert. Den betroffenen Unternehmen steht es wie bisher frei, individuelle Gründe für eine Ausnahme von der Besteuerung oder eine weitere Stundung vorzubringen.

gez. Klug